

Umweltschutz

—

Wie müssen Umweltbelange
berücksichtigt werden?

Warum europäische Umweltschutzanforderungen?

Zusammenfassung

- Als kompetenzrechtliche Folge stellt die Raumordnungspolitik einen Teilaspekt der Umweltpolitik auf europäischer Ebene dar.
- Dem Schutz und der Sicherung von natürlichen Ressourcen wird heute bei Raumnutzungsentscheidungen durch die zuvor genannten Richtlinien Priorität eingeräumt.
- Die von europäischer Seite ausgehenden tatsächlichen Anforderungen an den Umweltschutz müssen zukünftig zielgenau(er) umgesetzt werden.
- Das BauGB-Änderungsgesetz 2007 verfolgt mit seinen Planungserleichterungen diesen Ansatz.

Auswirkungen

Für die räumliche Planung sind insbesondere von Bedeutung:

- Mit direkter Auswirkung auf die räumliche Entwicklung
 - Ausgestaltung des Biotopverbundsystems „Natura 2000“ – Verträglichkeitsprüfung
 - Umweltprüfung
 - Lärminderungsplanung
 - Gefahrstoff-RL (Seveso II-RL)

- Mit indirekten Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung
 - Alle an das Zulassungsverfahren gerichtete Prüfverfahren
 - Europäischer Artenschutz
 - Umweltverträglichkeitsprüfung
 - Technischer Immissionsschutz

Differenzierung bei Nationalen Umweltanforderungen

- Bedeutung für die Bauleitplanung ist zu unterscheiden
- Grundsätzliche Berücksichtigungs- und Beachtungspflicht nach § 1 Abs. 5 und § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB
- Neu: § 1 Abs. 5 S. 3 : Vorrang der Innenentwicklung
- Konkretisierung einzelner Belange in § 1a BauGB
 - Bodenschutz, Landwirtschaftsklausel
 - Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und naturschutzrechtliche Agrarklausel
 - Europäische Schutzgebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete)
 - Klimaschutz

Differenzierung bei Nationalen Umweltanforderungen

- § 1a Abs. 1 BauGB spricht von „Anwendung“
umweltschutzbezogener Vorschriften
 - Bodenschutzbelange sind überwindbar:
„berücksichtigen“, aber Prüfung erforderlich
 - Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist
überwindbar: „berücksichtigen“, aber Prüfung
erforderlich
 - Erhebliche Beeinträchtigungen von
Europäischen Schutzgebieten sind grundsätzlich
nicht überwindbar: „Anwendung des
Naturschutzrechts“

Heutiger Stellenwert der Umweltbelange

- Planungsbeschleunigung und Vereinfachung
- Auswirkungen von Bebauungsplänen der Innenentwicklung auf die Struktur der Bauleitplanung
- Neues Thema: Klimaschutz und Innenentwicklung
- Problem: Flächenverfügbarkeit, ggf. Innenentwicklung contra Klimaschutz

Aktuell:

- Klimawandel ist in der öffentlichen Diskussion
- Energiewende
- Energieeinsparung – keine Abhängigkeit mehr von Bereitstellungsländern
- Umfassende Gesetzgebungstätigkeit im Energiefachrecht
- Was kann die Bauleitplanung leisten?
- Neue Klimaschutz-Novelle (30.Juli 2011).

Auswirkungen des Klimawandels

- Kohlendioxidanstieg in der Atmosphäre von 280 ppm (vorindustriell) auf 387 ppm (heute)
- Erderwärmung: Temperaturanstieg in den letzten 15 Jahren um ca. $0,77 \pm 0,2^\circ\text{C}$
Folge: z.B. Gletscher der Anden schmelzen
– Trinkwassergefährdung für Lateinamerika
- Deutschland: **Anstieg der Jahresmitteltemperatur** von 1901-2008 um ca. $0,9^\circ\text{C}$ (bis 2080 Anstieg bis zu $3,8^\circ\text{C}$) und vermehrt **Starkniederschläge**
Folge: deutschlandweit differenziert, vgl. UBA, aber: nicht so schlimm wie in anderen Teilen der Welt

Begriffe:

- **Klima:** Gesamtheit der Witterungserscheinungen, die den mittleren Zustand der Atmosphäre einer geographischen Lage über einen größeren Zeitraum hinweg kennzeichnet (M.Stock, in ARL, Handwörterbuch der Raumordnung)
- **Klimawandel:** klimabeeinflussende Faktoren (MENSCH) → Veränderungen von Landschaft und Atmosphäre durch Treibhausgase und Luftverschmutzung → Erderwärmung
- **Klimaschutz:** Maßnahmen zur Verringerung der Erderwärmung, Anpassung an nicht vermeidbare Auswirkungen (Adaption), gesellschaftlichen Verwundbarkeit gering halten (Vulnerabilität)
→ Hauptansatz: Reduzierung der Treibhausgase

Erneuerbare Energien:

- Auswirkungen des Energiefachrechts auf das Städtebaurecht:
- planungsrechtliche Absicherung der Anlagen für Erneuerbare Energien.
- Berücksichtigung der gesetzlichen Verpflichtungen zum Einsatz von Erneuerbaren Energien.
- Aber:
 1. Überschneidungen mit dem Energiefachrecht betreffen den Erforderlichkeitsgrundsatz und die Abwägung.
 2. Bebauungsplan ist statisch, weil lediglich festgeschrieben wird
 3. Technik ändert sich
 4. Abwägungsgebot: Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, Geeignetheit und Durchführbarkeit von Festsetzungen

Erneuerbare Energien

- Geeignetheit verlangt, dass die mit Festsetzungen verfolgten Ziele erreichbar sein müssen.
- Verhältnismäßigkeit verlangt, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen in einen gerechten Ausgleich gebracht werden müssen; Alternativen müssen berücksichtigt werden.
- - Fachgesetze sehen Wahlmöglichkeiten des Verpflichteten vor (z. B. EEWärmeG, aber auch EnEV)
- Durchführbarkeit verlangt, technische Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit.
- - EnEV und EEWärmeG enthalten aktuell technische Machbares also den Stand der Technik
- - Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen lagen der Gesetzgebung zu Grunde
- **Der Bauleitplanung sind insoweit Schranken gesetzt!**

Umweltpolitische Entwicklungen:

Schwerpunkte des Energiekonzeptes (BMU):

- Erneuerbare Energien sollen eine tragende Säule für die zukünftige Energieversorgung sein – Flächenbereitstellung!
- Energieeffizienz
- Kernenergie und fossile Kraftwerke
- Netzinfrastruktur für Strom und Integration erneuerbarer Energien
- Energetische Gebäudesanierung und energieeffizientes Bauen
- Mobilität als zukünftige Herausforderung
- Energieforschung für technologische Innovationen
- Energieversorgung im europäischen und internationalen Kontext
- Akzeptanz und Transparenz

Ziele:

- Anteil der Stromerzeugung an erneuerbaren Energien soll kontinuierlich erhöht werden:
 - Bis 2020 auf mindestens 35 %
 - Bis 2030 auf mindestens 50 %
 - Bis 2040 auf mindestens 65 %
 - Bis 2050 auf mindestens 80 %

Wesentliche Inhalte

- Klimaschutzklausel (§ 1 Abs. 5 S. 2 und § 1 a Abs. 5 BauGB),
- Infrastrukturelle Ausstattung des Gemeindegebiets und Berücksichtigung integrierter Klimaschutz- und Energiekonzepte (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 b und c BauGB),
- Erweiterung und Präzisierung des Festsetzungskatalogs (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 23 b BauGB),
- Solaranlagen an, auf oder in Gebäuden (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB),
- Städtebaulicher Vertrag (§ 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 und 5 BauGB),
- Besonderes Städtebaurecht und klimagerechte Stadtentwicklung (§§ 148 Abs. 2 S. 1 Nr. 5, 171 a und c BauGB),
- Planungsrechtliche Absicherung nachträglicher Energieeffizienzmaßnahmen (§ 248 BauGB),
- Repowering von Windenergieanlagen (§ 249 BauGB).

Bedeutung für die Bauleitplanung

- Klimaschutzklausel (§ 1 Abs. 5 S. 2 und § 1 a Abs. 5 BauGB).
- Klimaschutz- und Energiekonzepte als Ausstattung des Gemeindegebiets (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 b und c BauGB).
- Sachlicher und räumlicher Teilflächen-nutzungsplan (§ 5 Abs. 2 b BauGB).
- Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12).
- Technische Maßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB).
- Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB).
- Sparsame und energieeffiziente Maßnahmen (§ 248 BauGB).
- Erweiterung der Anlage zur PlanzV.

Klimaschutz in den Planungsleitsätzen

- Nachhaltige städtebauliche Entwicklung
 - durch den Begriff der „Nachhaltigkeit“ werden alle Belange des Umweltschutzes und damit auch solche des Klimaschutzes und der Energieeinsparung als Ziel der Bauleitplanung mittelbar angesprochen.
- Intergenerative Verantwortung
 - auch die langfristigen klimatischen und energetischen Auswirkungen von planerischen Entscheidungen sind Gegenstand einer dem Nachhaltigkeitsgebot verpflichteten Bauleitplanung.
- Klimaschutz und Klimaanpassung
 - sind durch die Bauleitplanung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.

Klimaschutz in den Grundsätzen der Bauleitplanung:

- durch die folgenden wesentlichen Planungsgrundsätze kann den Belangen von Klima und Energie unmittelbar Rechnung getragen werden:
 - Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, wird ergänzt durch § 1a BauGB).
 - Versorgung mit Energie und Sicherung der Rohstoffvorkommen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchstaben e und f BauGB).
 - Verkehr (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB).
 - Klimaschutz- und Energiekonzepte (1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB).
 - Hochwasserschutz (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB).

§ 1 Abs. 5 S. 2 BauGB-alt

- *1 Die Bauleitpläne...*
- *2 Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den **allgemeinen Klimaschutz**, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.*

Klimaschutzklausel

- § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB:
„...sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern,..."
- Kontrovers diskutierte Bestimmung, nunmehr Neufassung:
 - Verwendung der Begriffe Klimaschutz und Klimaanpassung:
 - Klimaschutz = Maßnahmen, mit denen versucht wird, die Erwärmung der Erde zu verringern bzw. zu ganz zu verhindern.

Klimaschutzklausel

- Klimaanpassung = Anpassung an die Folgen des Klimawandels (vgl. auch § 1 a Abs. 5 BauGB).
- Klimaschutz und Klimawandel finden direkten Eingang in bauleitplanerischen Planungsleitsätze.
- Verdeutlichung der städtebaulichen Dimension durch Bezugnahme auf Stadtentwicklung.
- Förderung bezieht sich auf die Schaffung von Möglichkeiten für eine klimaschutz- und anpassungsbezogene Bodennutzung.

Klimaschutz als Abwägungsbelang

- Rechtliche Komponente von § 1 a Abs. 5 BauGB:
 - Ergänzung um ein weiteres Sachgebiet in § 1 a BauGB.
 - § 1 a BauGB ergänzt § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und konkretisiert § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB.
 - Integrativer Ansatz zur Berücksichtigung der Umweltbelange wird fortgesetzt.
 - Klimaschutz als Gegenstand der Umweltprüfung vermittelt über § 2 Abs. 4 S. 1 und darin verankerte Bezugnahme auf § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.
 - Verantwortung liegt bei den Gemeinden.

Klimaschutz als Abwägungsbelang

- Inhaltliche Komponente von § 1 a Abs. 5 BauGB:
 - Maßnahmen, mit denen dem Klimawandel entgegen getreten werden kann.
 - Maßnahmen, mit denen eine Anpassung an die Folgen des Klimawandels stattfinden kann.
- § 2 Nr. 6 S. 7 ROG nachgebildet.
- Verhältnis zur bauleitplanerischen Abwägung wird durch § 1 a Abs. 5 S. 2 BauGB hergestellt.
- Insgesamt: Stärkung der Belange des Klimaschutzes.

Stellenwert in der Abwägung

- Berücksichtigung in der Abwägung.
- Weder abstrakter noch relativer Vorrang.
- Zurückstellung ist möglich (z. B. bei Kollision mit dem Ziel der Innenentwicklung).
- Aber: stärkere Auseinandersetzung mit den klimaschutz- und anpassungsbezogenen Belangen ist erforderlich.
- Anforderungen an die Begründung!

Änderungen des FNP im Überblick:

- Darstellungskatalog in § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB.
- Sachlicher und räumlicher Teilflächen-nutzungsplan (§ 5 Abs. 2 b BauGB).
- Anlage zur PlanzV.

§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

- Erweiterung in Nr. 2.
 - Bisherige Nr. 2 wird Nr. 2 a.
 - Neu: Nrn. 2 b und c.
- Ausstattung der Gemeinde mit privater und öffentlicher Infrastruktur, insbesondere Gemeinbedarf – über bloße Gebietsversorgung hinausgehend.
- Alle denkbaren Varianten der Nutzung erneuerbarer Energien werden mit Erzeugung, Verteilung, Nutzung und Speicherung erfasst, auch Zwischenspeicherungen (z. B. in Form von kinetischer Energie).
- Hinzu kommen Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen (z. B. energieineffiziente Bereiche, Gebiete, die durch Fernwärme versorgt sind oder werden sollen).

§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

- Neben Ausstattung spielen auch Standortfestlegungen eine Rolle.
- Erfasst werden sowohl öffentliche als auch private Anlagen.
- Es handelt sich aber nicht um Gemeinbedarfsanlagen. Diese werden von Nr. 2 a erfasst. Dies ist wichtig wegen Übernahmeanspruch bei Festsetzung im BPl.

§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

- Auswirkungen der Neuregelung:
 - Fokus rückt stärker in Richtung Klimaschutz.
 - Darstellungen haben „nur“ deklaratorische Wirkung, aber: Bedeutung des FNP für die Bewältigung der Anforderungen von Klimaschutz und Klimawandel wird klargestellt.
 - Bedeutung von Klimaschutz- und Energiekonzepten wird hervorgehoben.
 - Informell (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB), d.h. „freiwillig“?
 - Bündelung von Maßnahmen.
 - Gesamtgemeindliche Betrachtung.
 - Stärkung der Steuerungs- und Koordinationsfunktion des FNP, weil in das Verfahren integriert.

§ 5 Abs. 2 b BauGB

- Teilflächennutzungsplan mit gleichen Wirkungen wie nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB.
- Möglichkeit zur Umsetzung des Planvorbehalts.
- Seit 2004 möglich, aber wenig Beachtung.
- Neuformulierung durch Klimaschutz-Novelle:
„Für die Zwecke des § 35 Abs. 3 S. 3 können sachliche Teilflächennutzungspläne aufgestellt werden; sie können auch für Teile des Gemeindegebiets aufgestellt werden.“
- Klarstellung, dass auch räumliche Teilflächennutzungspläne aufgestellt werden können.
- Aus den Darstellungen des FNP können BPl entwickelt werden.
- Vielfach überlagernde Darstellungen

Klimaschutz – Festsetzungen:

Heranziehbarer Festsetzungskatalog:

- § 9 Abs. 1 BauGB ist abgeschlossene Auflistung möglicher Bebauungsplanfestsetzungen
- Klimaschutz- und energieeinsparungsrelevante Festsetzungen:
 - Art und Maß der baulichen Nutzung,
 - Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen,
 - Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen,
 - der besondere Nutzungszweck von Flächen,
 - Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung,
 - Versorgungsflächen **einschließlich**,
 - die Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und –leitungen,

Klimaschutz – Festsetzungen:

- Grünflächen,
- Wasserflächen, Flächen für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses,
- Flächen für Landwirtschaft und Wald,
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft,
- die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen,
- Gebiete in denen bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen,
- Gebiete, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung, Speicherung und Verteilung....,
- die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung,
- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen,
- Flächen für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Gewässern.

Klimaschutz – Festsetzungen:

Die landesrechtliche Öffnungsklausel:

- § 9 Abs. 4 BauGB ermöglicht die Aufnahme landesrechtlicher Regelungen als Festsetzungen in den B-Plan.
- Derzeit sind keine spezifischen klimaschutzrelevanten landesrechtlichen Handlungsspielräume eröffnet worden.

Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- Erweiterung um gemeindliche Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang.

Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 a BauGB)

- Festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden nachrichtlich in den B-Plan übernommen.
- Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete und Risikogebiete werden im B-Plan vermerkt.

Änderungen Bebauungsplanung im Überblick:

- Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB).
- Technische Maßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB).
- Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB).

PlanzV:

- Klimaschutzorientierte Erweiterung der Planzeichen.
- Verzicht auf Jahreszahl.
- Die vorgenommenen Änderungen stehen im Kontext zu den vorgenommenen Erweiterungen und Klarstellungen in § 5 Abs. 2 Nr. 2 b und c BauGB sowie § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB.
- Änderungen bei Planzeichen Nr. 4 und 7.

PlanzV:

- Nr. 4: betrifft Darstellung der Ausstattung an Infrastruktur.
- Nr. 7 PlanzV: neue Planzeichen für Anlagen und Einrichtungen zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung – heranziehbar für § 5 Abs. 2 Nr. 2 b BauGB sowie für § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB.
- Neue Symbolzeichen:
 - EE = Erneuerbare Energien.
 - KWK = Kraft-Wärme-Kopplung.
- Ergänzung durch Planzeichen Nr. 8.

Fazit:

- Beitrag des Städtebaurechts zum Ausstieg aus der Atomenergie und damit zum Gelingen der Energiewende.
- Finanzielle Förderung von Klimaschutz- und Energiekonzepten ist erforderlich.
- Nicht viel Neues!
- Planungspraktische Bewährung steht an.

Vielen Dank!

Noch Fragen?